

BUNDESGERICHTSHOF

X ZA 3/68

BESCHLUSS

zu Ia ZR 290/63)

in der Patentnichtigkeitssache

der Firma A/S. Chr. F. [REDACTED] in P. [REDACTED] (Dänemark),

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Patentanwalt Dr. D. [REDACTED]
in N. [REDACTED], K. [REDACTED]platz [REDACTED] -

gegen

die Firma Hunter D. [REDACTED] in R. [REDACTED] (Niederlande),

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in K. [REDACTED], und
Patentanwälte Dr.-Ing. H. [REDACTED],
Dipl.-Ing. H. [REDACTED] und Dipl.-Ing.
S. [REDACTED] in M. [REDACTED], M. [REDACTED]-
straße [REDACTED] -

betreffend das Patent 935 954

hier: Akteneinsichts Antrag der Firma Heinrich G. [REDACTED] & Co.
in I. [REDACTED] (Österreich), N. [REDACTED]gasse [REDACTED] - [REDACTED],

- vertreten durch: Patentanwalt Dipl.-Phys. J.G. [REDACTED]
in K. [REDACTED], F. [REDACTED]straße [REDACTED] - .

d1

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 28. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Löscher, Schneider, Trüstedt und Ballhaus

beschlossen:

Der Antrag auf Einsicht in die Akten des das Patent 935 954 betreffenden Nichtigkeits-Berufungsverfahrens (Ia ZR 290/63) wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Beklagte war Inhaberin des deutschen Patents 935 954 betreffend eine Vorrichtung zum Schrägstellen der Lamellen von Vorhängen. Das Patent ist auf Antrag der Klägerin durch Urteil des 2. Senats (Nichtigkeitssenats II) des Bundespatentgerichts vom 28. Mai 1963 (2 Ni 11/62) für nichtig erklärt worden. Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil ist durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. Februar 1965 (Ia ZR 290/63) zurückgewiesen worden.

Die Antragstellerin, eine österreichische Firma, beantragt die Gewährung der Einsicht in die Akten des Nichtigkeits-Berufungsverfahrens Ia ZR 290/63; zur Begründung ihres rechtlichen Interesses an der Akteneinsicht (§ 299 Abs. 2 ZPO) hat sie vorgetragen, sie sei wegen Eingriffs in das österreichische Parallelpatent 178 451 der Beklagten verwahrt worden. Die Parteien des Nichtigkeits-Berufungsverfahrens haben der beantragten Akteneinsicht widersprochen.

Dem Akteneinsichts Antrag kann nicht stattgegeben werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es schlechthin ausgeschlossen ist, ein rechtliches Interesse an der Einsicht in die Akten eines Nichtigkeits-Berufungsverfahrens damit zu begründen, daß der die Akteneinsicht Beantragende aus einem ausländischen Parallelpatent desselben Patentinhabers verwarnt worden ist. Im vorliegenden Fall kann ein rechtliches Interesse der Antragstellerin an der begehrten Akteneinsicht schon deshalb nicht bejaht werden, weil nicht durch konkrete Behauptungen glaubhaft gemacht ist, daß in Deutschland liegende rechtliche Interessen der österreichischen Antragstellerin durch ihre Verwarnung aus dem österreichischen Patent berührt worden sind.

Spreng

Löscher



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)